

Präsidentalverfügung vom 6. März 2026

21.1.08 Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 1

Stellungnahme Revision Gewässerschutzgesetz

A. Ausgangslage

Bis 12. März läuft die wichtige Vernehmlassung zur Revision des Gewässerschutzgesetzes. Sie bildet die Basis dafür, was in der Gewässerschutzverordnung umgesetzt werden wird. Die ARA Zimmerberg ist durch die Revision direkt betroffen. Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Stickstoffelimination von 80% für alle ARA grösser als 10'000 Einwohnerwerte
- Nitrifikation auf allen ARA grösser als 1000 Einwohnerwerte bis 2035
- Elimination von Mikroverunreinigungen auch für Anlagen ab 1'000 Einwohnerwerte bis 2050
- Finanzierung über Abwassergebühren und Erhöhung der Abgaben für Mikroverunreinigungen für alle ARA um 7 Franken pro Einwohner

Der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute steht der Revision positiv gegenüber. Der Schweizerische Städteverband, diverse Ingenieurbüros und die ARA-Betreiber sind eher kritisch. Die Vernehmlassung läuft über ein online-Formular.

B. Stellungnahme

Die Schweizer ARA entfernen heute rund 50% des Stickstoffs via Klärschlamm und Denitrifikation aus dem Abwasser. Sie sind nach wie vor für den Stickstoffeintrag als Punktquelle verantwortlich. Jedoch nur zu einem Drittel. Die anderen Einträge stammen von der Landwirtschaft und Ausschwemmungen von Grasland, Wald, etc. Benachbarte Länder wie Deutschland oder Österreich weisen aufgrund der dortigen Anforderungen Eliminationsraten von 70-80% aus. Dies zeigt, dass mit den verfügbaren Verfahren auch in der Schweiz höhere Eliminationsraten möglich sind. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Platzverhältnisse in der Schweiz oft begrenzt sind und damit die Möglichkeit eines flächendeckenden Ausbaus der ARA erschweren.

Der Schutz des Grundwassers und des Trinkwassers muss via rechtliche Rahmenbedingungen klar gestärkt und langfristig garantiert werden. In diesem Sinne begrüsst der Zweckverband ARA Zimmerberg das übergeordnete Ziel der Vorlage, den Schutz der Gewässer – insbesondere des Grundwassers – weiter zu stärken und die Reinigungsleistung der ARA gezielt zu verbessern. Die Schweiz braucht einen wirksamen, verhältnismässigen und differenzierten Gewässerschutz. Der Zweckverband ARA Zimmerberg baut deshalb bis Ende 2029 unter Betrieb eine komplexe neue,

moderne und nachhaltige ARA Zimmerberg für 800 l/s und 78'000 Einwohnerwerte dank kompaktem und innovativem Verfahren auf heutiger Parzelle der bestehenden ARA Thalwil. Die zukunftsweisende Anlage wird die gesetzlichen Anforderungen der Gewässerreinigung gar übertreffen. Eingesetzt wird ein Membranverfahren mit Pulveraktivkohle, das es erlaubt auch Feinstpartikel, Mikroverunreinigungen, Mikroplastik und multiresistente Keime zurückzuhalten. So kann der Zürichsee als Trinkwasserreservoir und Badegewässer weitestmöglich geschützt und die bestehende veraltete ARA in Horgen rückgebaut werden. Das Bauprojekt hat 2024 gestartet. Damit leistet der Zweckverband einen grossartigen Beitrag an den Gewässerschutz.

Das Projekt der neuen ARA Zimmerberg ist mit dem Einsatz der Membrantechnologie für die Abwasserreinigung äusserst zukunftsgerichtet. Während das aktuelle und bewilligte Projekt eine Elimination von 55% vorsieht (Richtwert, Jahresmittel), fordert die Revision des Gewässerschutzgesetzes mittelfristig eine Elimination von 80%. Es ist klar, dass die neuen Anforderungen mit dem vorliegenden Projekt des Zweckverbands nicht eingehalten werden können und gemäss Betriebskonzession vorderhand auch nicht müssen. Aufgrund der Rahmenbedingungen des Projekts, insbesondere der Platzverhältnisse, ist ein späterer Ausbau der neuen Anlage z.B. bei Konzessionserneuerung jedoch äusserst schwierig. Der Zweckverband hat sich deshalb bereits vor einem Jahre und bereits im Bau des bewilligten Projekts Gedanken gemacht zur Umsetzung der Vorgaben oder als Möglichkeit für spätere Umsetzungen, die nicht zu einem weiteren sehr kostenintensiven Umbau führen würden. Mit den evaluierten Massnahmen und einem Zusatzaufwand von Fr. 550'000 kann nun die Stickstoff-Elimination im Jahresmittel von aktuell ca. 55% auf 65% - 70% erhöht werden (je nach Temperatur und Anlagenbelastung). Alle weiteren Massnahmen sind in der urbanen Lage, eingequetscht zwischen SBB, See und privaten Liegenschaften nicht mehr verhältnismässig möglich (ara-zimmerberg.ch).

Die Städte leisten schon heute mit ihren kommunalen Infrastrukturen einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz. In den kommenden Jahren stehen erhebliche Investitionen an, um bestehende und neue Anforderungen ressourcenschonend umzusetzen. Massnahmen müssen dort greifen, wo sie ökologisch sinnvoll sind, und in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten, Flächenbedarf, Energieverbrauch und den klimapolitischen Zielsetzungen stehen. Dabei gilt es immer auch die Lebensqualität der Bevölkerung mit im Blick zu behalten. Vor diesem Hintergrund nimmt der Zweckverband ARA Zimmerberg zum vorliegenden Gesetzesentwurf kritisch Stellung und fokussiert dabei auf die Abwasserreinigung und die Lockerung der Anschlusspflicht.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 12 Abs. 4
4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:
Ablehnung
4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:
Die vorgeschlagene Änderung zur Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung (Art. 12 Abs. 4) widerspricht der Stossrichtung der vorliegenden Gesetzesrevision zur Stärkung des Gewässerschutzes. Sie ist fachlich wenig begründet, schwächt den vorsorglichen Gewässerschutz und untergräbt dessen Kohärenz. Bereits 2018

haben sich die Kantone aus gesundheitlichen und vollzugstechnischen Gründen klar gegen eine vergleichbare Lösung ausgesprochen; diese Einwände bestehen unverändert fort. Die vorgesehene Regelung erhöht aus Sicht der Städte Risiken für Gesundheit, Gewässer und schwächt Vertrauen in den Gewässerschutz. Sie steht im Widerspruch zur internationalen Praxis und basiert auf einem fehlenden Stand der Technik sowie unzureichenden Kontrollmöglichkeiten. Insgesamt leistet die Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion 23.4379 keinen Beitrag zu einem glaubwürdigen, wirksamen und vorsorglichen Gewässerschutz und ist daher abzulehnen.

Art. 60b Abs. 3

3 Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die zentralen Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 16 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner.

Ablehnung

3 Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die zentralen Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 16 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner.

Der Zweckverband ARA Zimmerberg unterstützt grundsätzlich eine solidarische Finanzierung der Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) und setzt sich für ARA mit besonderem Handlungsbedarf bei der Abwasserreinigung (Art. 60b Abs. 3) ein. Er profitiert mit seinem Umbauprojekt von diesen Bundesabgaben. Der im Absatz 3 GSchG vorgesehene Finanzierungsmechanismus wird dennoch kritisch beurteilt, da er das Solidaritätsprinzip unterläuft, vor allem bei Anlagen, die bereits grosse Pflichten in der EMV-Stufe erfüllen und zu rechtlich fragwürdigen Quersubventionierungen führt. Angesichts des dynamischen Wandels der Rahmenbedingungen, neuer relevanter Stoffgruppen und eines noch nicht abschliessend definierten Stands der Technik – insbesondere bei kleinen und mittleren ARA – lehnt der Zweckverband eine vorschnelle Anpassung ab und spricht sich für die Beibehaltung des Status quo, eine Erfolgskontrolle der bestehenden Massnahmen sowie pragmatische Lösungen für direkt betroffenen ARA aus.

Art. 84a

Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden.

Ablehnung

Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden.

Der Zweckverband unterstützt die in Art. 84a GSchG vorgesehene Umsetzungsfrist nicht, da sie für sein Bauprojekt nicht realistisch ist. Komplexe Lagen in innerstädtischen Gebieten mit Platzmangel und schwierigen baurechtlichen Voraussetzungen bedingen eine koordinierte kantonale Planung und Priorisierung sofern die Anforderungen an die Stickstoffelimination verhältnismässig ausgestaltet sind und konsequent in die ordentlichen Erneuerungs- und Investitionszyklen der Abwasserreinigungsanlagen integriert werden. Gleichzeitig hält er fest, dass die bestehenden Aufsichts- und Koordinationsinstrumente grundsätzlich ausreichend sind. Die in Art. 84b Abs. 1–2 vorgesehenen zusätzlichen Planungs- und Steuerungspflichten werden abgelehnt, da sie zu erhöhtem administrativem Aufwand führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Gewässer-schutz zu schaffen, und die Verantwortung der Anlagenbetreiber für sachgerechte Investitionsentscheide unnötig einschränken würden.

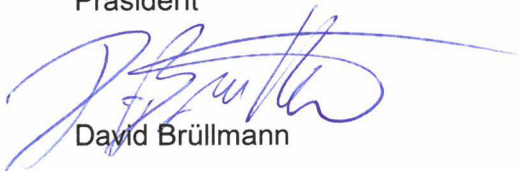
C. Antrag

Der Präsident der Betriebskommission ARA Zimmerberg

beschliesst:

1. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Gewässerschutzgesetz wird gemäss Lit. B Stellung genommen.
2. Der Betriebsleiter wird mit der Eingabe der Stellungnahme beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Verbandsgemeinden
 - b) Gemeindeingenieur Horgen
 - c) Betriebsleiter

Zweckverband ARA Zimmerberg
Präsident



David Brüllmann

Sekretariat



Gabi Mächler

Versandt: **10. März 2026**